



Finanzministerium NRW . 40190 Düsseldorf

Datum: 19.05.2011

Seite 1 von 4

An alle mit der  
Umsetzung des EFRE ,  
Ziel 2 Programms NRW 2007 – 2013  
beteiligten Stellen

Aktenzeichen

IC5 – 10.3

bei Antwort bitte angeben

Herr Patrick Wamper

patrick.wamper@fm.nrw.de

### **Inforeihe Nr. 3 der Prüfbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum 31.12.2010 hat die Prüfbehörde der Europäischen Kommission (KOM) den jährlichen Kontrollbericht samt Stellungnahme übersendet. Erfreulicherweise konnte anhand der Vor-Ort-Kontrollen eine abschließende Fehlerquote von 1,7% ermittelt werden, so dass es möglich war, eine uneingeschränkt positive Stellungnahme abzugeben. Die KOM hat kürzlich mitgeteilt, dass europaweit lediglich zu 61% aller Operationellen Programme im Bereich des EFRE eine uneingeschränkte Stellungnahme abgegeben werden konnte. Für Ihre Kooperation und Unterstützung bei den Prüfungen durch die Prüfbehörde bedanke ich mich!

Die Einhaltung der vorgegebenen Signifikanzschwelle von 2% muss grundsätzlich in jedem Jahr erneut durch insbesondere Vor-Ort-Kontrollen überprüft werden. Um auch zukünftig jeweils ein niedriges Fehlerniveau gegenüber der KOM melden zu können, möchte ich auf einige Punkte, die sich aus der Auswertung der Vor-Ort-Kontrollen 2010 und 2011 ergeben, hinweisen:

- **Sicherstellung der Gesamtfinanzierung**

Gemäß Nr. 1.2 VV zu §44 LHO ist die Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, unzulässig. Es ist darauf zu achten, dass mit einem Zuwendungsbescheid ein Vorhaben ausfinanziert wird. Es ist möglich, inhaltlich allein tragfähige und finanziell definierte Einzelabschnitte eines großen Vorhabens mit einem einzelnen Zuwendungsbescheid zu fördern, aber auch hier wäre dann für den zu fördernden Teil die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Sofern die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, liegt eine Be-

Öffentliche Verkehrsmittel:

U78 U79

Haltestelle Heinrich Heine Allee



willigungsvoraussetzung nicht vor, weshalb kein Zuwendungsbescheid erlassen werden kann.

- **Prüffähigkeit von Anträgen**

Grundsätzlich dürfen gemäß Nr. 1.3 der VV bzw. VVG zu § 44 LHO Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmeregelungen hierzu ergeben sich aus den Nrn. 1.3.1 ff der VV bzw. VVG zu §44 LHO. Soll danach ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden, bedarf es insbesondere eines prüffähigen Förderantrags. Liegt ein solcher prüffähiger Förderantrag nicht vor, kann eine Genehmigung zu einem vorzeitigen Beginn nicht ausgesprochen werden. Hieraus ergibt sich, dass natürlich auch zur Bewilligung einer Zuwendung ein prüffähiger Förderantrag vorliegen muss.

- **Dauerhaftigkeit von Vorgaben gemäß Artikel 57 VO(EG) Nr. 1083/2006**

Gemäß Nr. 4.2.3 der VV zu §44 LHO bzw. 5.3.4 VVG zu §44 LHO ist, sofern mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, anzugeben, wie lange die Gegenstände für den Verwendungszweck gebunden sind. Das Grundmuster des Zuwendungsbescheids (siehe Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG) sieht vor, dass unter Abschnitt I. Nummer 2 entsprechende Angaben zu machen sind. Es handelt sich demnach um eine Hauptbestimmung des Zuwendungsbescheids. Da gemäß Artikel 57 VO(EG) Nr. 1083/2006 Vorhaben innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss nicht verändert werden dürfen, ist dies bei der Festsetzung der Zweckbindungsfrist zu berücksichtigen. Das Einfügen einer diesbezüglichen Nebenbestimmung unter Abschnitt II. Nebenbestimmungen ist nicht ausreichend, da die o.g. Hauptbestimmung entsprechend abgeändert werden muss.

- **Prüfung von Originalbelegen und Entwertung**

Im Rahmen der reinen Landesförderung liegt der Fokus der Prüfung auf dem Verwendungsnachweis. Dementsprechend wird dem Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 6.5 ANBest-P vorgegeben, mit dem Nachweis der Verwendung die Originalbelege vorzulegen. Das im Rahmen der Strukturfonds eingerichtete Verwaltungs- und Kontroll-



system sieht allerdings vor, dass nicht die gemäß Nr. 1.4 ANBest-P bzw. ANBest-G vorgesehene Bedarfsanforderung für die nächsten zwei Monate hinsichtlich der Auszahlung zum Tragen kommt, sondern ein Ausgabenerstattungsverfahren, wonach die Zuwendung erst anteilig ausgezahlt wird, wenn der Zuwendungsempfänger entsprechende Nachweise für die tatsächlich getätigten Ausgaben beibringt. Im Ergebnis legt der Zuwendungsempfänger also mit jedem Mittelabruf die entsprechenden Nachweise vor. Jeder einzelne geprüfte Mittelabruf wird der KOM aggregiert mit allen anderen Mittelabrufen als tatsächlich getätigte und geprüfte Ausgabe vorgelegt. Es ist daher notwendig, die Prüfung der Originalbelege bereits bei der Prüfung des Mittelabrufs vorzunehmen und die geprüften Belege gemäß Nr. 11.1.3 VV zu §44 LHO zu entwerten. Sofern eine Entwertung an dieser Stelle unterbleibt oder nur anhand von Kopien geprüft wird, muss dennoch die Doppelförderung ausgeschlossen werden. Eine entsprechendes Verfahren und die diesbezügliche Prüfung müssen dokumentiert werden. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung müssen dann alle eingereichten Kopien mit allen Originalen verglichen werden, die dann entwertet werden. Dies gilt im Bereich der Strukturfondsförderung auch für Zuwendungen an den gemeindlichen Bereich.

- **Prüfung von Vergaben im Rahmen des Mittelabrufs**

Gemäß dem Förderhandbuch und gemäß den EU spezifischen Nebenbestimmungen, müssen mit dem Mittelabruf sog. Vergabeübersichten eingereicht werden. Sofern die Vergaben erst mit dem Verwendungsnachweis geprüft werden, besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass Ausgaben, die zuvor mit Mittelabrufen gemeldet wurden, nicht förderfähig sind, da die Vergabe ggf. nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Es wird daher dringend empfohlen, die Vergaben jeweils mit den diesbezüglichen Belegen im Rahmen der Mittelabrufprüfung zu prüfen.

- **Führung von Projektkonten oder Kostenstellen**

Gemäß Artikel 60 Buchst. d) VO(EG) Nr. 1083/2006 muss die Verwaltungsbehörde sicherstellen, dass die Begünstigten entweder gesondert über alle Finanzvorgänge der Vorhaben Buch führen oder für diese einen geeigneten Buchführungscode verwenden. Diese Anforderung



wurde in die Auflage für die Zuwendungsempfänger umgewandelt, ein Projektkonto einzurichten oder zumindest eine eigene Kostenstelle für das Projekt anzulegen. Über das Projektkonto bzw. über die Kostenstelle müssen dann alle Finanztransaktionen abgewickelt werden. Dies gilt – in Form von Umbuchungen - ausdrücklich auch für Personalausgaben. Im Fall von Umbuchungen ist der Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgabe dann zusätzlich erforderlich.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der Bund-Länder-Arbeitskreis Finanzkontrolle der Prüfbehörden eine Fortbildungsreihe an der Fortbildungsakademie in Herne durchführt (Seminare 10.530 bis 10.546). Zu den dort durchgeführten Seminaren sind ausdrücklich alle an der Abwicklung von Strukturfondsprogrammen beteiligten Kolleginnen und Kollegen zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

(Wamper)